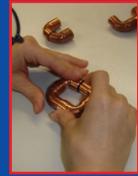


AUF EIGENEN FÜSSEN STEHEN



Informationssammlung zum Thema
“Übergang Schule - nachschulische Situation”



erstellt von der gleichnamigen Fachkonferenz der
Paul-Kraemer-Schule in Frechen-Habbelrath,
Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung



Sokrates
Comenius



Bildung und Kultur





Die Informationssammlung basiert auf Auskünften von Herrn Hayjar, Frau Stephan-Gellrich und Frau Wimmer-Lüders vom Landschaftsverband Rheinland, Herrn Brunner von der Agentur für Arbeit in Brühl sowie auf Informationen, die auf der Internetseite "www.familienratgeber.de" zu finden sind.

Grußwort

Während der 11-jährigen Schulzeit verfolgen die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" in der Erziehungs- und Bildungsarbeit das übergeordnete Ziel der größtmöglichen Selbstständigkeit und Selbstbestimmung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler.



In der anschließenden Berufspraxisstufe stehen Fragen des Übergangs in das Erwachsenenleben im Mittelpunkt der Entwicklungs- und Beratungsangebote.

Schwerpunkte bilden dabei der Übergang von der Schule in den Beruf und der Wechsel vom Elternhaus in andere Wohnformen.

Das Land stellt eine beachtliche Reihe von Unterstützungsangeboten zur Verfügung. Diese ermöglichen es den Menschen, die der Hilfe bedürfen, so weit wie möglich auf eigenen Füßen zu stehen.

Aber: Je mehr Möglichkeiten, desto mehr Fragen tauchen auf. Nicht jede/r Betroffene hat den Zugang zu den wichtigen Informationen, die die Teilhabe sicherstellen.

Die Paul-Kraemer-Schule hat in Kooperation mit dem COMENIUS-Projekt SELAMA häufig gestellte Fragen zum Anlass genommen, entsprechende Informationen zusammenzustellen. Die Fachkonferenz der Paul-Kraemer-Schule hat gemeinsam mit der Agentur für Arbeit, dem Landschaftsverband und den Reha-Betrieben Sachverhalte diskutiert, geordnet und in einer Broschüre zusammengefasst.

Diese Hilfestellung ist in Zeiten nicht immer übersichtlicher Gesetze und Verordnungen und wechselnder Zuständigkeiten besonders zu begrüßen.

Den Autoren der Broschüre gilt deshalb auch mein Dank und meine Anerkennung.

Ich bin sicher, dass diese Broschüre Zeit und Mühe bei der Klärung von Fragen des Übergangs Schule-Beruf erspart. Zeit, die sicher alle Betroffenen lieber für das gemeinsame Leben und Lernen mit den Schülerinnen und Schülern einsetzen wollen.

Bergheim, Mai 2006

Heide Luckfiel
(Schulamtsdirektorin)





Einführender Hinweis

Liebe Leserin, lieber Leser!

Diese Broschüre soll Eltern, aber auch Lehrerinnen und Lehrern aus dem Rhein-Erft-Kreis Antworten auf die in unserer Praxis am häufigsten gestellten Fragen geben. Ganz bewusst haben wir uns dabei für die heutzutage im Internet oft zu findende Form: Frage und Antwort entschieden. Dies soll Ihnen helfen, schneller zur gewünschten Auskunft zu gelangen.

Die Informationen sind sicher auch über den Rhein-Erft-Kreis hinaus in ganz NRW hilfreich. In Einzelheiten kann es jedoch zu regionalen Verschiedenheiten kommen. Alle Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen mit Stand April 2006 recherchiert. Dennoch können wir keine Gewähr für deren Richtigkeit oder Aktualität übernehmen. Die PKS wird sich bemühen, auf Änderungen mit einer aktualisierten Neuauflage zu reagieren. Außerdem sollen diese Informationen auch über das Internet verfügbar gemacht werden.

Herzlich danken möchten wir allen, die mit Rat und Auskünften geholfen haben, die entsprechenden Antworten zu finden.

Für Kritik und Anregungen sind wir dankbar. Bitte nutzen Sie unsere Homepage / den E-Mail Kontakt.

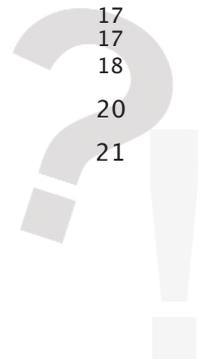
Das vorliegende Heft ist ein Ergebnis der internationalen Zusammenarbeit der PKS mit Partnerschulen in drei weiteren Ländern. Es wird mit Mitteln der Europäischen Kommission, Generaldirektion Bildung und Kultur im Rahmen des Bildungsprogramms SOKRATES, Aktion COMENIUS 1 gefördert. Die inhaltliche Verantwortung liegt allein beim SELAMA-Projekt der Paul-Kraemer-Schule, hier vertreten durch B. Herbort, K. Dobernecker und M. v. Papen. In keiner Weise sind Meinungen oder Einschätzungen der Europäischen Kommission wiedergegeben.





Inhalt

Rechtliche Grundlagen der Versorgung nach Verlassen der Schule	7
Recht auf Aufnahme in die WfbM	7
Recht auf Aufnahme in die WfbM für Schwerstmehrfachbehinderte	7
Übergang Schule – Beruf	8
Aufnahme in die WfbM nach Integrationsversuch auf dem ersten Arbeitsmarkt	9
Hilfe und rechtliche Grundlage bei der Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt	9
Bestimmung der Aufnahme in eine WfbM durch den Wohnort	9
Verbrieftes Praktikumsrecht in der WfbM?	9
Finanzielle Ausstattung bei Arbeit in der WfbM	10
Finanzielle Ausstattung bei Arbeit in der WfbM und Wohnsitz bei den Eltern	10
Finanzielle Ausstattung bei Arbeit in der WfbM und Wohnsitz in einem Wohnheim	11
Finanzielle Ausstattung bei Arbeit in der WfbM und selbständigem Wohnen	12
Verrechnung von Pflegestufe/ Pflegegeld, Sozialhilfe, verdientem Geld und evtl. vorhandenem Vermögen	13
Erwerbsunfähigkeitsrente	14
Grundsicherung	14
Anspruchsberechtigte	14
Kindergeld, Ortszuschlag, Steuervorteile	15
Beantragung von Leistungen	16
Wie funktioniert "Betreuung"?	16
Betreuungsgesetz	16
Voraussetzungen	16
Betreuer	17
Aufgaben der Betreuer	17
Kontrolle der Betreuer	18
Vorsorgevollmacht	20
Abkürzungsverzeichnis	21





Auf welcher rechtlichen Grundlage fußt die Versorgung unserer Schüler nach dem Verlassen der Schule?



Die rechtlichen Grundlagen sind im Sozialgesetzbuch III und IX verankert.

Wie und wo sind die Rechte unserer Schülerschaft verbürgt, in die WfbM aufgenommen zu werden?



Die rechtlichen Grundlagen stellen das Sozialgesetzbuch III und IX dar. Es muss festgestellt werden, dass jemand aufgrund einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung nur in der Lage ist, in einer WfbM zu arbeiten. Bei Absolventen der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung ist die Lage aufgrund von AO-SF und Schullaufbahn eindeutig und eine Aufnahme in die WfbM die Regel. Bei dem Besuch einer anderen Förderschule, z.B. einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen muss vor der Aufnahme in die WfbM ein ärztliches oder psychologisches Gutachten erstellt werden. Dies wird von der Agentur für Arbeit veranlasst.



Zusatzinformation:

Seit 1996 gibt es eine Aufnahmeverpflichtung der WfbM. Werkstattplätze werden kontinuierlich nach Bedarfsabfrage geschaffen. Wenn ein Werkstattplatz verweigert wird, ist eine Feststellungsklage möglich. D.h., ein Werkstattplatz ist einklagbar. WfbM haben im Rhein-Erft-Kreis klar definierte Einzugsbereiche. In Köln gibt es keine festen Einzugsbereiche.

Haben auch schwerstmehrfachbehinderte Schüler ein verbrieftes Recht auf die Aufnahme in die WfbM?

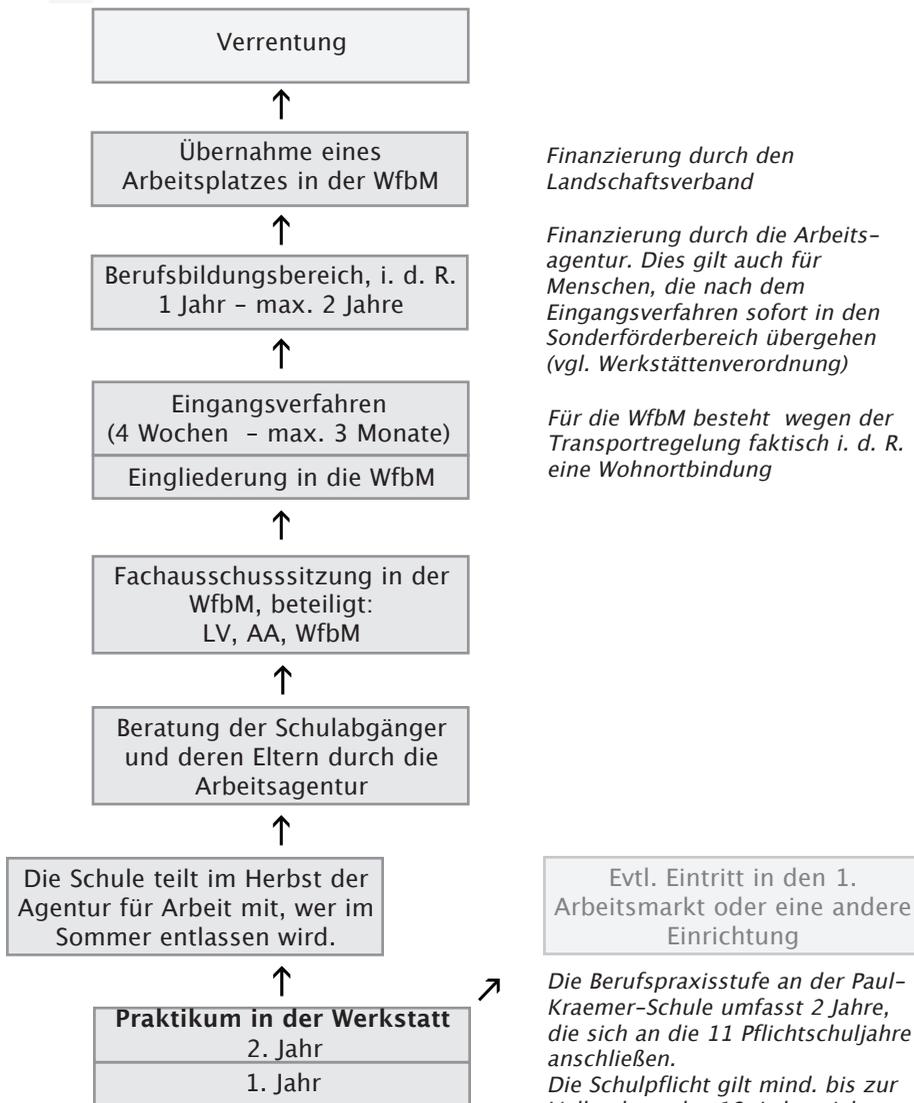


In NRW ist jede WfbM verpflichtet, schwerstmehrfachbehinderte Menschen aufzunehmen. Sie werden i. d. R. im so genannten Sonderförderbereich gefördert.



Wie ist der Ablauf von der Meldung der Schüler bei der Agentur für Arbeit im letzten Schuljahr bis hin zur Aufnahme in die WfbM oder der Beschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkt? Welche Gremien sind beteiligt?

 Organigramm "Übergang Schule - Beruf"



Besteht die Möglichkeit nach einem Versuch der Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt doch noch Aufnahme in der WfbM zu finden?



Jemand, der auf dem ersten Arbeitsmarkt arbeitet, beweist dadurch selbst, dass er den Schutz der WfbM aufgrund einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung nicht benötigt. Er verliert dadurch den Anspruch in der WfbM zu arbeiten. Eine Aufnahme in die WfbM ist nur dann wieder möglich, wenn ein psychologisches bzw. ärztliches Gutachten belegt, dass eine der oben genannten Behinderungen vorliegt (vgl. Sozialgesetzbuch IX). Eine Überprüfung wird vom Landschaftsverband veranlasst.



Wer kann bei der Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt helfen? Gibt es eine rechtliche Grundlage?



Es helfen der Integrationsfachdienst, der auch die Betriebe berät und die Agentur für Arbeit. Dies gilt auch, wenn der Integrationsversuch von der WfbM unternommen wird. Die WfbM soll diese Integration auch durch Praktika unterstützen. Ein Lohnkostenzuschuss für einen aufnehmenden Betrieb kann mit der Agentur für Arbeit oder dem Integrationsamt individuell ausgehandelt werden. Der Zuschuss wird für bis zu 36 Monate gezahlt. Rechtliche Grundlage stellt das Sozialgesetzbuch IX dar.

Inwieweit ist die Aufnahme in eine WfbM durch den Wohnort bestimmt? Wo ist dies rechtlich verankert?

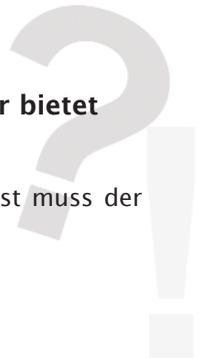


Grundsätzlich hat jeder Arbeitnehmer die freie Wahl der WfbM, aber der LVR gibt die Werkstatt vor, um den Fahrdienst organisieren zu können. Im Einzelfall sind Sonderregelungen möglich. In der Regel dürfen diese aber keine Mehrkosten verursachen. Rechtlich ist dies in der Werkstättenverordnung verankert.

Gibt es ein verbrieftes Praktikumsrecht in der WfbM oder bietet die WfbM das Praktikum freiwillig an?



Die WfbM bietet das Praktikum freiwillig an. Den Fahrdienst muss der Schulträger organisieren und finanzieren.



Wie sieht die finanzielle Ausstattung eines Absolventen unserer Schule aus, wenn er/sie in der WfbM arbeitet?



Während der Zeit im Berufsbildungsbereich einer WfbM erhält der/die Beschäftigte ein Ausbildungsgeld von mtl. 57 Euro im ersten Ausbildungsjahr und mtl. 67 Euro im zweiten Ausbildungsjahr. Mit dem Wechsel in den Arbeitsbereich erhält er/sie ein Arbeitseinkommen. Die Höhe richtet sich nach der Art der Beschäftigung und der erbrachten Leistung. Schwerstbehinderte Menschen erhalten in NRW weiterhin 67 Euro pro Monat.

Die finanzielle Ausstattung eines Mitarbeiters der WfbM setzt sich wie folgt zusammen:

- Sozialhilfe
- Eingliederungshilfe
- Werkstattlohn (Der Durchschnittslohn in NRW beträgt ca. 160 Euro.)
- Pflegegeld
- Krankenversicherung und Rentenbeiträge (an deutschem Durchschnittslohn orientiert) werden von der Arbeitsagentur gezahlt.

Ein Werkstattplatz kostet den LVR durchschnittlich 55 Euro pro Tag.



Wie sieht die finanzielle Ausstattung eines Absolventen unserer Schule aus, wenn er/sie in der WfbM arbeitet und zu Hause bei den Eltern wohnt?



Der Besuch in einer WfbM ist zugangsfrei, d.h. die Leistung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen erbracht. Je nach Einkommen oder Vermögen ist aber ein Kostenbeitrag zu dem in einer WfbM gewährten Lebensunterhalt nach § 92 Abs. 2 SGB XII zu leisten. Zu dem in einer WfbM gewährten Lebensunterhalt gehören das Mittagessen und Getränke. Der Wert des Mittagessens ergibt sich unter Anwendung der Sachbezugsverordnung. Derzeit wird danach pro Mittagessen ein Betrag in Höhe von 2,61 Euro zu Grunde gelegt. Bei durchschnittlich 20 Arbeitstagen im Monat ergibt sich somit ein monatlicher Betrag in Höhe von 52,20 Euro.

Wie sieht die finanzielle Ausstattung eines Absolventen unserer Schule aus, wenn er/sie in der WfbM arbeitet und in einem Wohnheim wohnt?



Sofern ein Arbeitseinkommen erzielt wird, besteht die Verpflichtung sich in angemessenem Umfang an den Kosten der stationären Unterbringung nach § 88 Abs. 1 SGB XII zu beteiligen.

Hierbei muss ihm/ihr aus dem Einkommen ein angemessener Betrag verbleiben. Es bleibt daher nach § 88 Abs. 2 SGB XII von diesem Einkommen zunächst ein Betrag in Höhe von 1/8 des Eckregelsatzes (345,00 Euro), somit 43,13 Euro frei. Von dem noch verbleibenden Einkommen bleibt dann nochmals ein Betrag von 25 % frei. Damit ist erst bei einem Nettoeinkommen von 43,79 Euro ein Kostenbeitrag zu leisten, nämlich 0,50 Euro. Einmalige Zahlungen, wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld werden in Höhe von 75 % dem sonstigen Einkommen des Monats zugerechnet. Die verbleibenden 25 % werden ihm/ihr ausgezahlt.



Beispiel:

<i>Arbeitseinkommen</i>	<i>200,00 Euro</i>
<i>abzüglich 1/8 des Eckregelsatzes</i>	<i>43,13 Euro</i>
<hr/>	
<i>verbleibendes Einkommen</i>	<i>156,87 Euro</i>
<i>abzüglich 25 %</i>	<i>39,22 Euro</i>
<hr/>	
<i>einzusetzendes Einkommen</i>	<i>117,65 Euro</i>

Sonstiges Einkommen im Sinne des § 82 Abs.1 SGB XII (hierzu zählen Einkünfte in Geld oder Geldeswert, also auch Renten) sind nach den Vorschriften der §§ 85 ff. SGB XII einzusetzen.

Vorhandenes Vermögen ist grundsätzlich für die Kosten der Betreuung in einer Wohneinrichtung nach § 90 SGB XII einzusetzen. Neben Barvermögen sind Vermögen alle in Geld bewertbaren Güter und Rechte einer Person. Hierzu gehören:

- Geld und Geldeswerte, sofern diese nicht dem Einkommen i. S. des § 82 SGB XII zugerechnet werden müssen
- sonstige Sachen, z.B. Grundstücke und Häuser (auch Anteile hieran), Schmuck, Kunstgegenstände, Sammlungen
- Forderungen, z.B. Wertpapiere, Bankguthaben Spar- und Bausparverträge (auch unkündbare), Versicherungsverträge, Schenkungsrückforderungsansprüche gem. § 528 BGB,

- Forderungen gegenüber Dritten
- sonstige Rechte, z. B. Aktien, Gesellschaftsanteile, Nießbrauchrechte, Altenteilsrechte, Wohnrechte, Anwartschaftsrechte gegenüber dem Vorerben.

Die Frage, welches Vermögen geschützt, d.h. nicht einzusetzen ist, ist in § 90 Abs. 2 SGB XII geregelt. Hierzu gehören insbesondere nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 Bar- und Sparvermögen in Höhe von 2.600 Euro für ihn/sie, sowie zusätzliche Beträge für Ehe- und Lebenspartner (614,00 Euro) und unterhaltsberechtignte Personen (256,00 Euro) sowie bei Immobilienbesitz ein angemessenes selbstbewohntes Hausgrundstück nach § 90 Abs. 2 Ziffer 8 SGB XII – dies trifft allerdings in der Regel bei Betreuung in einer Wohneinrichtung nicht zu und ist eher ein Aspekt, der bei ambulant betreutem Wohnen zum Tragen kommen kann. Bei Betreuung in einer Wohneinrichtung ist darüber hinaus von den Eltern ein Unterhaltsbeitrag von mtl. 26 Euro nach § 94 SGB XII zu fordern.

Wie sieht die finanzielle Ausstattung eines Absolventen unserer Schule aus, wenn er/sie in der WfbM arbeitet und selbständig/alleine wohnt?



Sofern er/sie selbstständig in einer eigenen Wohnung oder einem eigenen Haus lebt und in einer WfbM beschäftigt ist, findet Ziffer 9.1 Anwendung.

Sofern er/sie Leistungen des ambulant betreuten Wohnens in Anspruch nimmt, hat er/sie sich mit dem Einkommen und Vermögen an den Maßnahmekosten zu beteiligen, bzw. die Maßnahme aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Beispiel:

Er/sie, verheiratet, ohne Kinder, bezieht eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit von 1.200 Euro, ein Werkstatteinkommen von 300 Euro sowie Arbeitsfördergeld in Höhe von 26 Euro (nach § 43 SGB I). Sein/ihr nicht getrennt lebender Ehegatte erzielt keine Einkünfte. Die Mietkosten betragen (ohne Heizkosten) monatlich 300 Euro. Für Hausrat- und Haftpflichtversicherung sind monatlich 10 Euro zu zahlen.



Das zu berücksichtigende Einkommen wird wie folgt berechnet:

Erwerbsunfähigkeitsrente	1.200,00 Euro
Werkstatteinkommen	300,00 Euro
abzüglich Arbeitsmittelpauschale	5,20 Euro
abzüglich Versicherungen	10,00 Euro
anzurechnendes Einkommen	1.484,80 Euro

Das Arbeitsfördergeld nach § 43 SGB IX wird nicht als Einkommen ange-rechnet.

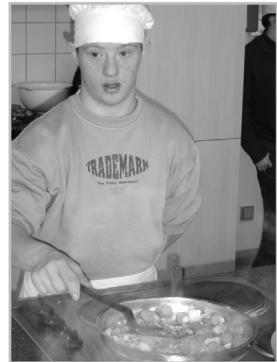
Diesem grundsätzlich zu berücksichtigendem Einkommen wird nun die Einkommensgrenze gegenüber gestellt:

Grundbetrag er/sie	690,00 Euro
Familienzuschlag	242,00 Euro
Mietkosten	300,00 Euro
Einkommensgrenze	1.232,00 Euro

Aus der Differenz dieser beiden Posten ergibt sich ein Einkommen über der Einkommensgrenze von 252,80 Euro. Von die-sem übersteigenden Einkommen werden 25 % abgezogen, so dass die Eigenbeteiligung monatlich 189,60 Euro beträgt.

Zur Frage eines möglichen Vermögenseinsatzes wird auf Ziffer 9.2 verwiesen.

Darüber hinaus kommt auch hier die Forderung eines Unterhaltsbeitrages von den Eltern in Höhe von mtl. 26 Euro nach § 94 SGB XII in Betracht.



Wie werden festgestellte Pflegestufe/ Pflegegeld, Sozialhilfe, ver-dientes Geld und evtl. vorhandenes Vermögen verrechnet?



Entsprechend dem Nachranggrund-satz der Sozialhilfe sind vorrangige Leistungsansprüche, wie z.B. Pflege-geld zu realisieren und vorhandenes Einkommen und Vermögen sind ent-sprechend der obigen Ausführungen einzusetzen. Es gilt das Monatsprin-zip in der Sozialhilfe.

Die Forderung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes findet ihre Grenze immer in der tatsächlichen Leistungshöhe.





Was ist Erwerbsunfähigkeitsrente?



Grundsätzlich besteht für Menschen mit Behinderungen, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit erwerbsunfähig waren und seitdem ununterbrochen erwerbsunfähig sind, gemäß § 43 Abs. 6 Sozialgesetzbuch – Teil 6 (SGB VI) Anspruch auf Erwerbsminderungsrente, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben. Dieser Anspruch ist von ihnen geltend zu machen. Sie haben sich mit der Erwerbsminderungsrente an den Maßnahmekosten zu beteiligen.

Fragen zum Versicherungsverlauf etc. sind an den Rentenversicherungsträger – in der Regel LVA Rheinprovinz – zu richten. Die Mitarbeiter der Werkstatt haben nach 20 Jahren Anspruch auf EU-Rente und müssten keiner Arbeit mehr nachgehen. Um eine Tagesstruktur weiterhin aufrecht zu erhalten, können sie von der Möglichkeit Gebrauch machen bis zum 65. Lebensjahr in der WfbM zu arbeiten.

Dieser Anspruch ist gesetzlich zugesichert.

Was ist "Grundsicherung"?



siehe: http://www.familienratgeber.de/service/s_79239.html

Wer ist anspruchsberechtigt?

Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf Grundsicherung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll und dauerhaft erwerbsgemindert sind. Zum anspruchsberechtigten Personenkreis können insbesondere auch die Beschäftigten der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) gehören, da diese für die Dauer ihrer Tätigkeit in der WfbM als voll erwerbsgemindert gelten. Zu beachten ist, dass aus dem Grad der Behinderung (GdB) nicht auf das Ausmaß der beruflichen Leistungsfähigkeit geschlossen werden kann. Die Frage der dauerhaft vollen Erwerbsminderung wird gesondert geprüft. Bei bestimmten Personengruppen erübrigt sich die Prüfung jedoch, weil bereits feststeht, dass der Antragsteller dauerhaft voll erwerbsgemindert ist. Dies trifft zum Beispiel auf Personen zu, die eine Dauerrente wegen voller Erwerbsminderung beziehen oder behinderte Menschen, die in einer WfbM beschäftigt sind. Entbehrlich ist die Einzelfallprüfung auch bei behinderten Menschen, die eine Tagesförderstätte oder eine Fördergruppe einer WfbM besuchen.

Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) haben die Antragsberechtigten nur, wenn sie bedürftig sind, also ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können. Erzielt ein behinderter Mensch Einkünfte, aus denen er zumindest teilweise seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, so wird die Grundsicherung als Aufstockung zu dem bereits vorhandenen Einkommen geleistet. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit ist ferner das

Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten und des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen. Für den Einsatz des Einkommens und Vermögens gelten die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) entsprechend.

Allerdings werden im Gegensatz zur Sozialhilfe im Rahmen der Grundsicherung Unterhaltsansprüche der Antragsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern nicht berücksichtigt. Es sei denn, das jährliche Gesamteinkommen dieser

Personen überschreitet 100.000 Euro. Der Grundsicherungsträger darf die Einkommensverhältnisse der Eltern oder Kinder des Antragsberechtigten nur überprüfen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Einkommensgrenze vorliegen. Aber selbst wenn die Eltern also über erhebliches Vermögen verfügen, steht ihrem behinderten Kind dennoch ein Anspruch auf Grundsicherung zu. Bemessen wird die Grundsicherung so, dass sie der



Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem BSHG entspricht. Im Einzelnen umfasst die Grundsicherung:

- den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz zuzüglich 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nach dem BSHG
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen
- einen Mehrbedarf von 20 % des maßgebenden Regelsatzes bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen "G" oder "aG"

Behinderte Menschen, die in vollstationären Einrichtungen leben und dort Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege nach dem BSHG erhalten, haben, wenn sie dauerhaft voll erwerbsgemindert und bedürftig sind, ebenfalls einen Anspruch auf Grundsicherung.

Kindergeld, Ortszuschlag, Steuervorteile...

Die Beantragung der Grundsicherung hat keinerlei Einfluss auf Kindergeldansprüche. Da für ein behindertes Kind, dessen Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, ohne Altersbeschränkung Kindergeld gezahlt wird, wenn das Kind außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten. Dasselbe gilt für den Behindertenpauschalbetrag, den Eltern von behinderten Kindern steuerlich geltend machen können. Allerdings betrachten einige Grund-



sicherungsträger nicht nur das Kindergeld, sondern darüber hinaus auch kinderbezogene Zuschläge zu den Bezügen öffentlich Bediensteter und kinderabhängige Steuervorteile als Einkommen des Kindes. Folge ist, dass sich die Grundsicherungsleistung für das voll erwerbsgeminderte Kind entsprechend vermindert. In diesen Fällen sollten die Betroffenen gegen den Grundsicherungsbescheid Widerspruch einlegen.

Wo und wann sind die Leistungen nach dem GSiG zu beantragen?

Die Leistungen nach dem GSiG werden nur auf Antrag gewährt. Er ist



beim Grundsicherungs- oder Rentenversicherungsträger zu stellen. Der zuständige Grundsicherungsträger ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Bereich der Antragsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Antragsteller erhalten bei den Grundsicherungs- und Rentenversicherungsträgern Antragsformulare, in denen

Angaben zu den persönlichen Verhältnissen sowie zur Einkommens- und Vermögenssituation gemacht werden müssen (vgl. www.familienratgeber.de).

Wie funktioniert "Betreuung"?



(siehe: http://www.familienratgeber.de/service/s_79200.html)

Das Betreuungsgesetz

Seit dem 1. Januar 1992 ist das Betreuungsgesetz in Kraft und regelt die rechtliche Vertretung erwachsener Menschen. Das Betreuungsgesetz hat das alte Vormundschaftsrecht abgelöst und stellt den betreuten Menschen in den Mittelpunkt der Entscheidungen und Handlungen der rechtlichen Betreuer.

Oberstes Ziel des Betreuungsrechts ist die Umsetzung des Wohls und der Wünsche (§ 1901 BGB) der betreuten Menschen und nicht ihre Entrechtung. Derzeit werden etwa eine Million Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer rechtlichen Betreuung vertreten, die ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht eigenständig erledigen können.

Wie kommt es zu einer Betreuung?

Jeder Bürger kann für einen anderen Bürger beim zuständigen Vormundschaftsgericht schriftlich oder mündlich eine Betreuung anregen. Hilfe hierbei erhält er bei den Allgemeinen Sozialen Diensten, den örtlichen Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen. Nach Erhalt der Anregung entscheidet das Vormundschaftsgericht über die Erforderlichkeit und den Umfang der rechtlichen Betreuung. Zur Ent-

scheidungsfindung holt sich das Gericht unterschiedliche Stellungnahmen ein. Eine Betreuung wird maximal für fünf Jahre eingerichtet, danach muss das Gericht über die weitere Erforderlichkeit und den Umfang der Betreuung entscheiden.

Wer wird Betreuer?

Bei der Auswahl des Betreuers hat das Gericht die Wünsche des behinderten Menschen zu berücksichtigen. Äußert der behinderte Mensch keine Wünsche, sind auf seine verwandtschaftlichen Beziehungen Rücksicht zu nehmen. Bundesweit werden etwa 70 Prozent aller Betreuungen von Angehörigen und sozial engagierten Bürgern übernommen.

30 Prozent der betreuten Menschen werden von Berufsbetreuern vertreten. Berufsbetreuer sind angestellt bei der Behörde, einem Verein oder freiberuflich tätig. Angehörige und sozial engagierte Bürger als ehrenamtliche Betreuer erhalten auf Antrag eine jährliche Aufwandspauschale von 312 Euro oder rechnen ihre Aufwendungen einzeln ab. Berufsbetreuer erhalten derzeit eine Stundenvergütung, die zwischen 18 und 31 Euro liegt.



Bei mittellosen Betreuten, mit einem Vermögen unter 2301 Euro, zahlt die Staatskasse die Aufwendungen und Vergütungen. Wer mehr Vermögen hat, muss die Kosten selbst zahlen.

Aufgaben der Betreuer

Die Aufgaben für alle Betreuer werden vom Vormundschaftsgericht festgelegt und stehen im Betreuerausweis. Einmal im Jahr müssen die Betreuer dem Vormundschaftsgericht einen Jahresbericht übersenden.

Aufgabenkreis Vermögenssorge

Unter Vermögenssorge werden alle finanziellen Angelegenheiten verstanden wie:

- Antragstellung auf Sozialleistungen
- Kostenregelung für Wohnheim / Tagesstättenplatz
- Antragstellung auf Leistungen der Kranken- und Pflegekasse
- Antragstellung auf Renten
- Zahlung von Verpflichtungen wie Miete, Strom, Versicherungen usw.
- Verwaltung der Giro- und Sparkonten, sowie weiterer Vermögen
- Schuldenregulierung.

Einige finanzielle Regelungen wie bestimmte Geldanlagen oder die Wohnungskündigung (§ 1907 BGB) muss das Gericht vorab genehmigen. Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Rechtspfleger im Vormundschaftsgericht über Ihre Rechte und Pflichten. Mit der Einrichtung einer Betreuung bleibt die Geschäftsfähigkeit bestehen. Das heißt, der Betreute kann im Rechtsverkehr teilnehmen und Verträge

abschließen. Bei Streitigkeiten muss im Einzelfall die Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB) festgestellt werden.

Bei allen Regelungen muss der Betreuer darauf achten, dass der betreute Mensch soweit wie möglich beteiligt ist und eigenes Geld zur Verfügung hat.

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

Aufgabenkreis Gesundheitsorge

Im Rahmen der Gesundheitsorge klärt der Betreuer Fragen wie:

- Die ärztliche Versorgung / Arztwahl
- Die Einleitung und Zustimmung zu therapeutischen Maßnahmen
- Die Veranlassung von Vorsorgeuntersuchungen (Zahn-Krebsvorsorgeuntersuchungen)
- Die Zustimmung zu Operationen

Im Rahmen der Gesundheitsorge hat der Betreuer darauf zu achten, ob er für bestimmte Entscheidungen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes benötigt. Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

Die Unterlassung von medizinischen therapeutischen Maßnahmen, die ja ebenfalls einen schwerwiegenden gesundheitlichen Schaden nach sich ziehen könnten, sind dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen, eine Genehmigungspflicht besteht hier aber nicht. Das Abschalten von lebenserhaltenden/verlängernden Maßnahmen bedarf ebenfalls der richterlichen Genehmigung.



Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten

Dieser Aufgabenkreis beinhaltet den Erhalt einer Wohnung, die Anfechtung einer Räumungsklage und die Auflösung einer Wohnung. Ist man für diesen Aufgabenkreis eingesetzt, bedarf es bei Kündigung von Wohnraum trotzdem der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes (§ 1907 BGB). Bei Einzug in ein Heim, Wohnheim oder in eine Wohngruppe der Behindertenhilfe ist selbstverständlich darauf zu achten, dass der betreute Mensch seine persönlichen Sachen und Erinnerungen mitnehmen kann.

Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung

Dieser Aufgabenkreis ermöglicht dem Betreuer den Lebensmittelpunkt des betreuten Menschen festzulegen, natürlich immer nur in Absprache und unter Beteiligung des betreuten Menschen.

Läuft ein orientierungsloser Betreuer immer wieder weg, und gefährdet sich damit im Straßenverkehr, hat man mit dem Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung die Möglichkeit, den Menschen in einer geschlossenen Einrichtung unterzubringen oder in einer offenen Einrichtung das Einschließen zu erlauben. Eine geschlossene Unterbringung muss vom Gericht genehmigt werden und ist deshalb vorab beim Vormundschaftsgericht zu beantragen.

Mit dem Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung kann man niemals Fragen regeln wie:

- An welchen Ausflügen/Reisen der Betreute teilnehmen soll oder nicht
- Ob der Betreute am Wochenende seine Freundin oder seinen Freund besuchen kann.

Deutlich wird an dieser Stelle, dass Fragen wie Liebe und Sexualität, Besuche bei der Freundin oder dem Freund keinen Platz im Betreuungsgesetz haben.

Aufgabenkreis Zustimmung zu Freiheitsentziehung

Ohne gerichtliche Genehmigung, die der Betreuer beim Vormundschaftsgericht beantragen muss, ist das Einschließen, die Fixierung oder Ruhigstellung von Menschen strafbar. Es gibt Situationen, die diese Maßnahmen erforderlich machen, um den Einzelnen zu schützen. Die Genehmigung beantragt man gemäß § 1906 BGB beim Vormundschaftsgericht. Freiheitsentziehung muss immer zum Schutz des Einzelnen dienen und darf nicht für die Interessen Dritter eingesetzt werden.

Eine geschlossene Unterbringung oder eine freiheitsentziehende Maßnahme wird vom Gericht in der Regel für ein Jahr genehmigt, in Ausnahmesituationen auch für zwei Jahre. Der Betreuer hat aber die Pflicht, diese Maßnahme vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu beenden, wenn die Gründe für die "Freiheitsberaubung" nicht mehr vorliegen (§ 1906 Abs. 3 BGB).

Kontrolle der Betreuer

Unabhängig von ihrem Status werden die Betreuer vom Vormundschaftsgericht kontrolliert. Dritte oder Angehörige haben selbstverständlich die Möglichkeit, ihre Anmerkungen und Beschwerden beim Vormundschaftsgericht einzureichen. Das Gericht muss dann den Hinweisen nachgehen.

Um dem Gesetz gerecht zu werden, Hilfe für Menschen mit Handicap und nicht Bevormundung zu sein, müssen alle Beteiligten im Betreuungswesen ausreichende Kenntnisse über das Betreuungsgesetz haben. Hierzu gehört selbstverständlich die Aufklärung des betreuten Menschen. Bundesweit gibt es zunehmend Betreuungsvereine, die

betreute Menschen informieren und beraten.
(Autor: Rüdiger Pohlmann, Leben mit Behinderung Hamburg)

Literatur:

- Betreuungsrecht, Raack, Thar, Bundesanzeiger Verlag, ISBN 3-88784-830-6, Preis 15,20 Euro
- Betreuungsrecht kompakt, Jürgens/Kröger/Marschner/Winterstein, ISBN 3-406-49717-9, Preis 23 Euro

Was ist eine "Vorsorgevollmacht"?



(siehe: http://www.familienratgeber.de/service/s_79265.html)

Eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung bietet die Möglichkeit, finanzielle und persönliche Angelegenheiten für den Moment zu regeln, indem man selbst dazu nicht mehr in der Lage ist. Um eine Vorsorgevollmacht aufzusetzen, muss der Vollmachtgeber geschäftsfähig (§ 105 BGB) sein. Durch eine Vorsorgevollmacht wird eine Person des absoluten Vertrauens bevollmächtigt. Die Vorsorgevollmacht kann den Bereich der Personen- und der Vermögenssorge umfassen. Bei Bedarf können auch zwei Vorsorgevollmachten aufgesetzt werden, mit jeweils einem Vollmachtnehmer, der für einen bestimmten Aufgabenkreis benannt wird. Für den Bereich der Vermögenssorge muss das zuständige Geldinstitut eingeschaltet werden, da Banken über eigene Vollmachtsvordrucke verfügen.

Ein automatisches Vertretungsrecht durch die Ehefrau / den Ehemann oder andere Familienangehörige gibt es derzeit nicht. Da eine Vorsorgevollmacht zu einem Zeitpunkt in Kraft tritt, an dem sich der Vollmachtgeber selbst nicht mehr äußern kann, muss sie schriftlich (handschriftlich oder per Tastatur) verfasst werden. Damit der Vollmachtnehmer bei Bedarf handlungsfähig ist, sollte die Vorsorgevollmacht, im Original oder als beglaubigte Kopie, mit sofortiger Gültigkeit an diesen ausgehändigt werden. Die höchste Akzeptanz erhält eine Vorsorgevollmacht durch die Beurkundung eines Notars. Sofern die Vorsorgevollmacht Regelungen bezüglich Grundbesitz oder hohem Vermögen beinhaltet, ist das Einschalten eines Notars erforderlich. Wenn der Vollmachtnehmer über eine Entscheidung im Bereich risikoreicher Operationen (z.B. Amputationen oder Transplantationen) oder freiheitsentziehender Maßnahmen (z.B. geschlossene Einrichtungen, Bettgitter oder Bauchgurte) entscheiden soll, muss dieses ausdrücklich in der Vorsorgevollmacht benannt werden. Um über eine risikoreiche Operation oder freiheitsentziehende Maßnahme entscheiden zu dürfen,



muss der Vollmachtnehmer im Vorfeld eine Genehmigung vom Vormundschaftsgericht einholen. Sofern es keine Person des Vertrauens gibt oder die Gefahr besteht, dass die Vorsorgevollmacht von Dritten angezweifelt wird, ist es ratsam eine Betreuungsverfügung aufzusetzen. Eine Betreuungsverfügung ist ein Schriftstück, auf dessen Grundlage ein Verfahren beim zuständigen Vormundschaftsgericht eingeleitet wird, mit dem Ergebnis für erforderliche Aufgabenkreise eine rechtliche Betreuung einzurichten. Um eine Betreuungsverfügung zu schreiben, muss die betroffene Person nicht geschäftsfähig sein. Da die Betreuung möglicherweise von einer fremden Person übernommen wird, ist es ratsam, einen biographischen Hintergrund der Betreuungsverfügung beizufügen. Essgewohnheiten, Hobbies, musikalische Vorlieben oder auch die berufliche Vergangenheit beinhalten für die rechtliche Betreuung wertvolle Informationen, die ihr Handeln zum Wohle der betreuten Person lenken. Weitere Informationen zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung können bei den örtlichen Betreuungsvereinen eingeholt werden (Autorin: Sabine Kohpeiß, Leben mit Behinderung Hamburg).



Abkürzungsverzeichnis

AA	= Agentur für Arbeit
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
EU-Rente	= Erwerbsunfähigkeitsrente
GdB	= Grad der Behinderung
GSiG	= Grundsicherungsgesetz
PKS	= Paul-Kraemer-Schule
LV	= Landschaftsverband
LVA	= Landesversicherungsanstalt
LVR	= Landschaftsverband Rheinland
SGB	= Sozialgesetzbuch
SELAMA	= Europäisches Schulentwicklungsprojekt zur Berufsvorbereitung, das von der PKS koordiniert wird (SPECIAL EDUCATIONAL NEEDS MEET LABOUR MARKET)
WfbM	= Werkstatt für behinderte Menschen





Paul-Kraemer-Schule
Badstraße 1a, 50226 Frechen-Habbelrath
Tel 02234 - 59505, Fax 02234 - 923983
E-Mail: paul-kraemer-schule@t-online.de
Internet: www.paul-kraemer-schule.de